

Tang-Soo Teakwondo Verein Bonn e.V.

Satzung

- § 1 Der Verein führt den Namen " Tang-Soo Teakwondo Verein Bonn e.V. „ mit dem Sitz in Bonn und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Budosports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die regelmäßige Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Förderung sportlicher Leistung und Übung.
- § 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- § 5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Greenpeace e.V. D-20459 Hamburg, Vorsetzen 53. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- § 6 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Aufgaben des Vereins unterstützen will. Der Beitritt muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bzw. Auflösung der juristischen Person). Der Austritt ist nur zum Ende des

Kalenderjahres zulässig; die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten bis zum Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen. Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Grund nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch erhoben werden; der Widerspruch ist beim Vorstand einzulegen, über ihn entscheidet die Mitgliederversammlung.

- § 7 Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins hervorragend verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben volle Mitgliedsrechte ohne die Pflicht der Beitragszahlung.
- § 8 Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, bei der Verwirklichung der in §2 der Satzung beschriebenen Zwecke aktiv teilzunehmen. Sie besitzen das aktive und das passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu zahlen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- § 9 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- § 10 Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluß des Vorstandes oder auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder einberufen; dabei ist das gleiche Verfahren wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlungen zu beachten. Stimmberechtigt sind Mitglieder soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten; bei natürlichen Personen ist Stellvertretung ausgeschlossen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Berichts des Rechnungsprüfers.
2. Wahl des Vorstandes.
3. Ernennung der Ehrenmitglieder.
4. Festsetzung der Beiträge.
5. Bestellung des Rechnungsprüfers.
6. Satzungsänderungen.
7. Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluß eines Mitglieds
8. Auflösung des Vereins.
9. Andere Anträge.

§ 12 Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und einem Schriftführer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben

§ 13 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 14 Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festzusetzenden jährlichen Beitrag. Der Vorstand ist berechtigt, in einzelnen Ausnahmefällen nach pflichtgemäßem Ermessen einen ermäßigten Beitrag festzusetzen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag ist / jährlich zu Quartalsbeginn per Einzugsermächtigung zu errichten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Wer mit seinen/ jährlichen Beitragszahlungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,

kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat gleichwohl den Beitrag für das laufende Quartal zu bezahlen.

- § 15 Zur Beschlußfassung und zu Wahlen ist grundsätzlich die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Das gleiche gilt für die Auflösung des Vereins. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Über Beschlüsse und Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- § 16 Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 08.11.1995 beschlossen und errichtet. Gleichzeitig tritt sie in Kraft.